

Fall 1 – Inlineskaten

Mit der Einführung des Gesetzes zur Benutzung von Inlineskates (InISG) will der Bundestag der hohen Verletzungsgefahr entgegenwirken, der sich nicht nur die Benutzer von Inlineskates, sondern auch deren mögliche Unfallgegner ausgesetzt sehen. Neben Bestimmungen über die vom Gesetz erfassten Inlineskates (§ 1) und deren erforderliche Beschaffenheit (§§ 2-4) wird folgende Vorschrift in das Gesetz aufgenommen:

§ 5 *Schutzbekleidung und Warnsignaltongeber*

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer der Inlineskates müssen während der Fahrt amtlich genehmigte Kopf-, Kniegelenk-, Handgelenk- und Ellenbogenschützer tragen.*
- (2) Sie haben einen amtlich genehmigten Warnsignaltongeber bei sich zu führen.*

Als leidenschaftlicher Inlineskater ist A der Auffassung, dass er durch die Pflicht zur Benutzung der Schutzbekleidung und des Warnsignaltongebers in seinen Freiheitsrechten verletzt werde. Durch den Kopf- und Gelenkschutz werde er in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Das Fahren ohne Schutzhelm vermittle ihm ein Gefühl von „Freiheit und Wagnis“, auf das er nicht verzichten wolle. Im Übrigen sei es seine Angelegenheit, ob er ein höheres Verletzungsrisiko eingehe. Einen batteriebetriebenen Warnsignaltongeber brauche er schon deshalb nicht, weil er Fußgänger durch lautes Zurufen warnen könne. Außerdem reichen Aufklärungskampagnen über mögliche Gefahren vollkommen aus.

Wird A in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt?

Bearbeitungsvermerk:

Die formelle Verfassungsmäßigkeit des InISG ist hierbei zu unterstellen.